

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-141/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 20

Termin der Tagung: 29.11.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.10.2006	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	22.11.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.11.2006
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.02.2002
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzungen über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.02.2002 und vom 18.12.2002 werden rückwirkend zum 01.04.2002 beschlossen und in Kraft gesetzt (Heilung).

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die in Rede stehenden Vergnügungssteuersatzungen sind aus Gründen eines Bekanntmachungsmangels (fehlerhafte Amtsblätter) unwirksam. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Cottbus letztmalig in einem Erörterungstermin am 28.09.2006 ausgeführt.

In gleichartigen Verwaltungsrechtstreiten konnten bisher gerichtliche Vergleiche abgeschlossen werden. Da jedoch, im noch anhängigen Verfahren eine Vergleichsbereitschaft zu annehmbaren Bedingungen nach dem Erörterungstermin ungewiss ist, ist eine erneute Beschlussfassung und Bekanntmachung aus rechtlichen Gründen erforderlich.

Eine Einbeziehung in die Rückwirkungsregelung der Vergnügungssteuersatzung (gemäß STVV Nr.108/06) vom 25.10.2006 ist aus dem Rechtsgrund nicht möglich, da Rechtsgrundlage dieser hierzu heilenden Satzung das Vergnügungssteuergesetz des Landes Brandenburg war, welches zwischenzeitlich aufgehoben wurde

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: